

Prüfungsschritte bezüglich der Zulässigkeit eines Wahlvorschlags im Hinblick auf das Verbot des Doppelauftretens eines Wahlvorschlagsträgers (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG):

---

## 1

Tragen mehrere Wahlvorschläge dasselbe Kennwort (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GLKrWG)?

JA  NEIN

<i>Wenn JA = Doppelauftreten</i>	<i>Wenn NEIN ≠ Doppelauftreten</i>
----------------------------------	------------------------------------

## 2

Liegen von einem Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises vor, deren räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck kommt (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GLKrWG)?

JA  NEIN

<i>Wenn JA = Doppelauftreten</i>	<i>Wenn NEIN ≠ Doppelauftreten</i>
----------------------------------	------------------------------------

## 3

Liegen Wahlvorschläge vor, die von derselben Versammlung aufgestellt wurden (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GLKrWG)? **Beachte:** Es genügt, wenn an zwei Versammlungen mehrheitlich dieselben Personen teilgenommen haben (Nachweis über Anwesenheitsliste).

JA  NEIN

<i>Wenn JA = Doppelauftreten</i>	<i>Wenn NEIN ≠ Doppelauftreten</i>
----------------------------------	------------------------------------

## 4

Liegt von einem Wahlvorschlagsträger ein weiterer Wahlvorschlag vor, der durch seine Organe beherrschend betrieben wurde (Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 GLKrWG)?

JA  NEIN

<i>Wenn JA = Doppelauftreten</i>	<i>Wenn NEIN ≠ Doppelauftreten</i>
----------------------------------	------------------------------------

## 5

Wurde der Wahlvorschlag von einer Untergliederung eines anderen Wahlvorschlagsträgers aufgestellt (Art. 24 Abs. 3 Sätze 1, 3, 4 GLKrWG)? **Beachte:** In diesem Rahmen muss geprüft werden, ob die Handlungen durch eine Untergliederung oder eine in gewisser Hinsicht eigenständige Organisation eines Wahlvorschlagsträgers erfolgt sind:

## 5.1

Handelt es sich um eine **selbstständige Organisation**, nicht nur um eine Unterorganisation einer Partei oder Wählergruppe (Art. 24 Abs. 1, 4 GLKrWG)?

JA  NEIN

- Beispiel Senioren-Union (SEN) der CSU:
  - **NEIN:** Trifft nicht zu, weil es sich um eine reine Arbeitsgemeinschaft der CSU handelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 CSU-Satzung, § 1 Senioren-Union-Geschäftsordnung).
- Beispiel Junge Union Bayern (JU-Bayern) der CSU:
  - **JA:** Trifft zu, weil sie zwar eine Arbeitsgemeinschaft der CSU ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 CSU-Satzung), aber gleichzeitig Selbstständigkeit besitzt (§ 1 Abs. 3 JU-Bayern-Satzung).

## 5.2

Verfolgt die Organisation zudem das **Ziel, sich an öffentlichen Wahlen zu beteiligen** (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG in Bezug auf die Kommunalwahlen)?

JA  NEIN

- Beispiel Senioren-Union (SEN) der CSU:
  - **NEIN:** Trifft nicht zu, weil die Teilnahme an Wahlen kein Ziel ist (§ 29 Abs. 1, 7 CSU-Satzung, § 2 Senioren-Union-Geschäftsordnung).
- Beispiel Junge Union Bayern (JU-Bayern) der CSU:
  - **JA:** Trifft zu, weil sie auch dieses Ziel verfolgt (§ 29 Abs. 1, 7 CSU-Satzung, § 2 Satz 3 Buchst. d JU-Bayern-Satzung).

## 5.3

Ist die Gruppierung **keine Untergliederung eines Wahlvorschlagsträgers** (Art. 24 Abs. 3 Sätze 3, 4 GLKrWG)?

JA  NEIN

- Beispiel Senioren-Union (SEN) der CSU:
  - **JA:** Trifft zu, weil man Mitglied sein kann, ohne gleichzeitig Mitglied der CSU zu sein (§ 3 Abs. 1, 2, § 17 Abs. 1 Senioren-Union-Geschäftsordnung).
- Beispiel Junge Union Bayern (JU-Bayern) der CSU:
  - **JA:** Trifft ebenfalls zu (§ 3 Abs. 1, 3 JU-Bayern-Satzung).

Ergebnis zu den Beispielen:

- Die JU-Bayern (3x JA) könnte also (i. d. R. als neuer Wahlvorschlagsträger) einen Wahlvorschlag einreichen.
- Ein Wahlvorschlag der Senioren-Union (parallel zu einem Wahlvorschlag der CSU) müsste aber zurückgewiesen werden. Die Senioren-Union scheidet zwar nicht an Art. 24 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG (Prüfpunkt 5.3), aber daran, dass sie kein eigener Wahlvorschlagsträger ist (Prüfpunkte 5.1 und 5.2).